

ÜBERMITTLUNGSSPERREN

nach §§ 36, 42 & 50 Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde ist verpflichtet einmal im Jahr die Einwohner der Gemeinde über die Sperren nach dem Bundesmeldegesetz zu unterrichten. Jeder Einwohner kann eine Übermittlung von Meldedaten an Dritte unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen.

Das Bundesmeldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Übermittlungssperre in folgenden Fällen vor:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine **öffentliche Religionsgesellschaft** von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.
(Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Widerspruch gegen die Übermittlung an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass eines **Alters- und Ehejubiläums**
(Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. v. m. § 50 Abs. 2 BMG)
3. Widerspruch gegen die Übermittlung an **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen
(Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. v. m. § 50 Abs. 1 BMG)
4. Widerspruch gegen die Übermittlung an **Adressbuchverlage**.
(Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. v. m. § 50 Abs. 3 BMG)
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**. (Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.)
(Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 BMG)

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Servicebüro der Gemeinde Limeshain, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain oder über unsere Homepage unter der Rubrik „**Service**“ – „**Ihr Servicebüro**“.

Servicebüro
Gemeinde Limeshain